

Vereins-Satzung TSV Warzen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Verbandsmitgliedschaften
 - § 3 Rechtsgrundlage
 - § 4 Zweck des Vereins
 - § 5 Gemeinnützigkeit
 - § 6 Mitgliedschaften
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Datenschutzerklärung
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 12 Ausschließungsgründe
 - § 13 Haftpflicht
 - § 14 Organe des Vereins
- § 15 Zusammenreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung
 - § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - § 17 Tagesordnung
 - § 18 Vereinsvorstand
 - § 19 Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - § 20 Vereinsfachausschüsse (Sparten)
 - § 21 Der Ehrenrat
 - § 22 Aufgaben des Ehrenrates
 - § 23 Kassenprüfer
 - § 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - § 26 Vermögen des Vereins
 - § 27 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 29. September 1945 gegründete Verein führt den Namen TSV Warzen e. V. Er ist aus den Vereinen der Freien Turnerschaft Warzen von 1924 hervorgegangen.
2. Der Sitz des Vereins ist Alfeld/Leine OT. Warzen. Er ist unter VR 110084 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Die Farben des Vereins sind „rot-weiß“.

§ 2

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der Abteilungen, in denen aktiv Sport betrieben wird.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 3

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ausbildung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller sportlichen Betätigungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere Sportanlagen sowie Baulichkeiten und - soweit möglich - Übungsleiter zur Verfügung.
2. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und darf keinen Gewinn anstreben. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr die in § 4 genannten Ziele.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Einrichtungen zu schaffen bzw. vorhandene Anlagen zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben jedoch einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonauslagen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 6

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung des TSV Warzen e.V. als Grundlage einer Sportgemeinschaft anerkennen.
2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven und fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet und dem Verein 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
5. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16 Lebensjahr an, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.
2. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch vermittels der dafür vorgesehenen Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2. Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen/Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse + Telefon-Nr., sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landessportverbandes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefon-Nr., E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins www.tsv-warzen.de veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Aushangkasten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Aushangkasten.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
 - beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen abzustimmen;
 - Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - vom Verein ausreichend Versicherungsschutz (Haftpflicht) zu verlangen.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen;
 - festgelegte Beiträge zu entrichten und für deren Einzug dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand;
 - bei allen sportlichen Veranstaltungen einer Sportart, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison entschieden haben, nach Kräften mitzuwirken.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) durch Austritt aus dem Verein;
 - b) Ausschluss aus dem Verein;
 - c) Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt eines geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedes ist von seinem/seinen gesetzlichen Vertreter(n) zu erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages eines anderen Mitgliedes durch Beschluss des Ehrenrates mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es die in § 11 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt, den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt sowie insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich hierauf binnen 2 Wochen ab Zugang schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist hat der Ehrenrat unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden und ihm den Beschluss schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der mögliche Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des ehemaligen Mitgliedes dem Verein gegenüber, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Der Ausgeschiedene hat etwaige in seinem Besitz befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

§ 12 **Ausschließungsgründe**

Die Vereinsausschluss eines Mitgliedes gem. § 11 Ziffer 1. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbes. seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung - trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbes. gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 13 **Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern und allen Personen gegenüber im Rahmen einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gemäß der Versicherungspolice.

§ 14 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachspartenleiter
- d. der Ehrenrat.

§ 15 **Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 16 genannten Aufgaben einberufen werden.
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in vereinsüblicher Weise durch Anschlag im Sportkasten sowie schriftliche Einladung .
3. Anträge an die Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Ziffer 2. Absatz 2 gilt entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

§ 16 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen zugeordnet ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Bestätigung der Spartenleiter
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung, Verabschiedung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 17 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen bzw. Bestätigungen
- besondere Anträge.

§ 18 **Vereinsvorstand**

Der Vorstand gliedert sich in

- a. den geschäftsführenden Vorstand, dem angehören
 - der/die 1. Vorsitzende/r,
 - der/die 2. Vorsitzende/r,
 - der/die Schatzmeister/in.
 - der/die 3. Vorsitzende/r,
 - der/die Schriftführer/in,
- b. den erweiterten Vorstand, dem angehören
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
 - der/die stellvertretende Schriftführer/in,
 - der/die Jugendleiter/in,
 - der/die Pressewart/in,
 - der/die Sozialwart/in,
 - der/die Zeug- und Gerätewart/in,
 - sämtliche Spartenleiter/innen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen die Funktion eines Spartenleiters im Verein nicht ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Spartenleiter - werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des/der stellvertretenden Schatzmeisters/in zeitgleich mit der Wahl des/der Schatzmeisters/in zu erfolgen hat.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes soll dabei so verfahren werden, dass in einem Jahr die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in erfolgt und im darauffolgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in gewählt werden.

Der Verein wird nach außen und innen rechtsverbindlich vertreten durch

- a. den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in oder
- b. den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in oder
- c. den/die 1. und 2. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, so dass mit Kündigung der Mitgliedschaft automatisch das Vorstandsamt endet.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zu Neuwahl und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen oder vakant zu lassen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- a. Der/die 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer des Ehrenrates.
- b. Der/die 2. Vorsitzende übernimmt im Verinderungsfall des 1. Vorsitzenden die Aufgaben gem. § 19 Abs. 2 a.
- c. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
Ferner obliegt ihm/ihr die Erfassung und Verwaltung aller erforderlicher Mitgliederdaten im Hinblick auf § 9 dieser Satzung sowie damit im Zusammenhang stehender Schriftverkehr.
- d. Der/die 3. Vorsitzende übernimmt im Behinderungsfall des/der 1. oder 2. Vorsitzenden die Aufgaben gem. § 19 Abs. 2 a. und b.
- e. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und den Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstandes, die von ihr/ihm zu unterzeichnen sind. Ferner ist er/sie ermächtigt, einfache und für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein zu unterzeichnen.
- f. Der/die Spartenleiter/in bearbeiten sämtliche fachliche Spartenangelegenheiten. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Sparte.

- g. Der/die Jugendleiter/in hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er/Sie hat, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss, Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ausbildung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der Betroffenen entspricht.
- h. Der/die Pressewart/in hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- i. Der/die Sozialwart/in hat die versicherungsrechtlichen Belange des Vereins zu vertreten und ist für alle Sozialfragen zuständig.
- j. Der/die Zeug- und Gerätewart/in hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 20

Vereinsfachausschüsse (Sparten)

1. Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Über die Aufnahme neuer Sparten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Spartenleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der Sparten gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 21

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem/r Obmann/frau und maximal 4 Beisitzern/rinnen.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 45 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat kann an Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen und beratend mitwirken.
2. Der Ehrenrat entscheidet allein mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er kann über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11 dieser Satzung beschließen.
3. Er tritt auf Antrag jedes betroffenen Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er kann aussprechen:
 - Verwarnungen
 - Verweise
 - Ausschluss aus dem Verein.

5. Jede den/die Betroffene/n belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen, zu begründen und vom Obmann/von der Obfrau zu unterzeichnen.

§ 23

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen, dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

§ 24

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese muss 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Sportkasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zu Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 25

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 aller im Verein Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigenden Zweckes darf das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigenden Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2010 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Warzen, den 28. Oktober 2010

gez. Detlef Schwarz

1. Vorsitzender

gez. Stefanie Hurrelmann

Schatzmeisterin